

|                                                                                                                                   |                    |                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage öffentlich</b><br><br>Federführend:<br>40.6 Abt. Schule, Sport und<br>Förderangelegenheiten<br><br>Beteiligt: | <b>Nr.</b>         | <b>VO/2022/4262<br/>öffentlich</b> |
|                                                                                                                                   | Datum:             | 17.03.2022                         |
|                                                                                                                                   | Verfasser<br>/-in: | Hübner, Michael                    |
| <b>Kulturförderung 2022</b><br><b>hier: Fördervereinbarung Eisenbahnfreunde e.V.</b>                                              |                    |                                    |

| Status     | Datum      | Gremium                                                      | Zuständigkeit |
|------------|------------|--------------------------------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 04.04.2022 | Ausschuss für Kultur, Sport,<br>Jugend, Bildung und Soziales | Vorberatung   |
| Öffentlich | 28.04.2022 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar                           | Entscheidung  |

---

### **Beschluss:**

Die bestehende Fördervereinbarung (VO/2016/1834) zwischen der Hansestadt Wismar und der „Eisenbahnfreunde Wismar e.V.“ wird unter Ziffer 2 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens. Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrags entstehen.

### **Begründung:**

Der Verein „Eisenbahnfreunde e.V.“ nutzt seit Jahren mit dem Ziel der Erhaltung und der sinnvollen Nutzung den historischen Lokschuppen des Wismarer Bahnhofs.

Seit dem 01.08.2016 besteht zwischen der Hansestadt Wismar und der „Eisenbahnfreunde Wismar e.V.“ zur Refinanzierung des Erbbauzinses eine Fördervereinbarung.

Die derzeitige Regelung aus der Fördervereinbarung sieht unter Ziffer 2 Absatz 2 eine Refinanzierung des Erbbauzinses bis zu einem Höchstwert von 5.300,00 EUR vor.

Im bestehenden Erbbaurechtsvertrag vom 11. Oktober 2016 für das Grundstück Poeler Straße 3, Lokschuppen in 23970 Wismar wurde in § 19 Absatz 1 folgende Regelung getroffen:

„Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 jeweils um mehr als fünf Prozent gegenüber dem Stand vom Monat des Übergabestichtags, so tritt von dem auf diese Änderung folgenden Monatsersten an eine prozentuale Änderung des

Erbbauzins im gleichen Verhältnis ein. Bei jeder erneuten Änderung des Indexes von mehr als fünf Prozent gegenüber dem Stand der letzten Anpassung ändert sich der jeweils letzte Erbbauzins entsprechend. Die Anpassung kann nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der letzten Neufestsetzung verlangt werden.“

Die derzeitige prozentuale Veränderung vom Indexstand des Jahres 2016 bis zum aktuellen Indexstand beträgt 5,3 %.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Anpassung des bestehenden Erbbauzinses:

Aktueller Erbbauzins: 5.300,00 €

Erhöhung um 5,3 %: 280,90 €

Neuer Erbbauzins: 5.580,90 €

Um eine vollständige Refinanzierung des Erbbauzinses seitens der Hansestadt Wismar zu gewährleisten, wird der festgelegte Höchstbetrag unter Ziffer 2 Absatz 2 aus der derzeitigen Fördervereinbarung gelöscht. Damit wird auch zukünftigen Anpassungen des Verbraucherpreisindex Rechnung getragen.

#### **Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

|   |                                             |
|---|---------------------------------------------|
|   | Keine finanziellen Auswirkungen             |
| X | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

#### **1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr** Ergebnishaushalt

|                                |               |                        |            |
|--------------------------------|---------------|------------------------|------------|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |               | Ertrag in Höhe<br>von  |            |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | 28102.5415920 | Aufwand in Höhe<br>von | 5.580,90 € |

#### Finanzhaushalt

|                                |               |                           |            |
|--------------------------------|---------------|---------------------------|------------|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |               | Einzahlung in<br>Höhe von |            |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | 28102.7415900 | Auszahlung in<br>Höhe von | 5.580,90 € |

#### Deckung

|   |                                           |
|---|-------------------------------------------|
|   | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
| X | Die Deckung ist/wird wie folgt            |

|                                |               |                        |            |
|--------------------------------|---------------|------------------------|------------|
|                                | gesichert     |                        |            |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |               | Ertrag in Höhe<br>von  |            |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | 28102.5415920 | Aufwand in Höhe<br>von | 5.580,90 € |

#### Ergebnishaushalt

|                                |  |                        |  |
|--------------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |  | Ertrag in Höhe<br>von  |  |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |  | Aufwand in Höhe<br>von |  |

#### Finanzhaushalt

|                                |  |                           |  |
|--------------------------------|--|---------------------------|--|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |  | Einzahlung in<br>Höhe von |  |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |  | Auszahlung in<br>Höhe von |  |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

#### Ergebnishaushalt

|                                |               |                        |            |
|--------------------------------|---------------|------------------------|------------|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |               | Ertrag in Höhe<br>von  |            |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | 28102.5415920 | Aufwand in Höhe<br>von | 5.580,90 € |

#### Finanzhaushalt

|                                |               |                           |            |
|--------------------------------|---------------|---------------------------|------------|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |               | Einzahlung in<br>Höhe von |            |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | 28102.7415920 | Auszahlung in<br>Höhe von | 5.580,90 € |

#### Deckung

|                                |                                           |                        |            |
|--------------------------------|-------------------------------------------|------------------------|------------|
|                                | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |                        |            |
| X                              | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert  |                        |            |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |                                           | Ertrag in Höhe<br>von  |            |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | 28102.5415920                             | Aufwand in Höhe<br>von | 5.580,90 € |

#### Ergebnishaushalt

---

|                                |  |                        |  |
|--------------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |  | Ertrag in Höhe<br>von  |  |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |  | Aufwand in Höhe<br>von |  |

#### Finanzhaushalt

|                                |  |                           |  |
|--------------------------------|--|---------------------------|--|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |  | Einzahlung in<br>Höhe von |  |
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: |  | Auszahlung in<br>Höhe von |  |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das  
Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

|   |                                                       |
|---|-------------------------------------------------------|
| X | Die Maßnahme ist keine Investition                    |
|   | Die Maßnahme ist im<br>Investitionsprogramm enthalten |
|   | Die Maßnahme ist eine neue<br>Investition             |

### **4. Die Maßnahme ist:**

|   |                       |
|---|-----------------------|
|   | neu                   |
| X | freiwillig            |
| X | eine Erweiterung      |
|   | Vorgeschrieben durch: |

### **Anlage/n:**

Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und dem  
Verein Eisenbahnfreunde e.V.

Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## *Fördervereinbarung*

zwischen der Hansestadt Wismar

vertreten

durch den Bürgermeister  
Herrn Beyer

und

dem Verein Eisenbahnfreunde e. V.

vertreten

durch den Vorstand

1. Der Verein Eisenbahnfreunde e. V. betreibt den Lokschuppen Wismar (Einzeldenkmal) mit Nebengebäuden und Drehscheibe (Kernbereich des ehemaligen Bahnbetriebswerkes Wismar).

Der Schwerpunkt des Vereinsinteresses liegt auf der Wismarer Eisenbahngeschichte, insbesondere des Eisenbahnbetriebes, der Eisenbahninfrastruktur sowie der Geschichte und der Fahrzeuge der einstigen Triebwagen- und Waggonfabrik Wismar AG.

Der Verein hat sich der Erhaltung und weitere Sanierung der Gebäude und Anlagen des ehemaligen Bahnbetriebswerkes Wismar zur Aufgabe gemacht. Hier werden vorrangig Lokomotiven, die früher für den Eisenbahnbetrieb in Wismar typisch waren sowie Fahrzeuge aus der Produktion der ehemaligen Triebwagen- und Waggonfabrik Wismar gesammelt, restauriert und der Öffentlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zugänglich gemacht.

Soweit Vereinsfahrzeuge betriebsfähig sind, sollen mit ihnen auch öffentliche und nichtöffentliche Sonderfahrten durchgeführt werden. Wismar und das (ehem.) Bahnbetriebswerk sollen außerdem Ziel für Sonderzüge Dritter aus nah und fern sein.

2. (1) Die Finanzierung des Leistungsangebotes wird durch den Verein Eisenbahnfreunde e. V. aus Eintrittsgeldern, Vermietungen/Verpachtungen und sonstige Einnahmen bestritten.  
  
(2) Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens.  
Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.  
  
(3) Die Hansestadt Wismar kann abgestimmte Investitionen refinanzieren.  
Vordringlich ist die Investition durch den Verein über Darlehen abzusichern, die Hansestadt Wismar kann anteilig oder in voller Höhe den Kapitaldienst fördern.
3. (1) Die Hansestadt Wismar gewährt die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.  
Die Förderung ist jährlich 8 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres formal zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar. Bei Nachweis der Unaufschiebbarkeit von Ausgaben und der drohenden Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Vereins Eisenbahnfreunde e. V. können auf schriftlichen Antrag Abschläge auf den Förderbetrag geleistet werden.  
  
(2) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) gelten. Insbesondere wird auf die unter Punkt 5 geregelten Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers verwiesen. Vor allem sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, mitzuteilen. Dies gilt auch für die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (USTG)  
  
(3) Die Zuwendung kann neben den in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelten Fällen zurück genommen oder widerrufen werden, falls das Förderziel innerhalb des Vereinbarungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger inhaltlich geändert wird, gefährdet ist oder wegfällt, insbesondere wenn
  - a) die Finanzierung der Projektkosten nicht mehr sichergestellt ist,
  - b) die Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers eintritt, spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.  
(4) Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Unterlagen ist unter Verwendung eines von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Vordrucks und Vorlage des Sachberichtes und der Originalbelege bei der Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister – Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten, spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

5. (1) Die Vereinbarung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft.  
Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022.  
Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine Partei bis 3 Monate vor  
Laufzeitende die Vereinbarung schriftlich kündigt.

Wismar, den .....

Wismar, den .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Vereinsvorstand

.....  
Senator / 1. Stellvertreter des  
Bürgermeisters

Dienstsiegel

# Synopse zur

Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und dem Verein Eisenbahnfreunde Wismar e.V.

| Bisherige Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Neue Fassung                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Ziffer 2 Absatz 2:</p> <p>Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens, ab Wirksamkeit des Erbbaurechtsvertrages, bis 5.300 €. Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.</p> | <p>Ziffer 2 Absatz 2:</p> <p>Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens. Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.</p> |